

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 Angebote und Bedingungen

Der Kunde ist an seine Bestellungen (Angebote) 3 Wochen gebunden. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Vertrag zustande, wenn der Annahme nicht vorher widersprochen wird.

Unsere Angebote sind stets freibleibend.

Unsere gesamten Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Anders lautende Bedingungen des Kunden gelten nicht.

Auf Folgegeschäfte, Zusatzverträge oder Vertragsänderungen sind diese Bedingungen in vollem Umfang anwendbar, auch wenn nicht ausdrücklich nochmals hierauf hingewiesen wird.

## § 2 Preise – Preisbindung

Die im Auftrag genannten Preise sind Bruttopreise, incl. der gesetzlichen MwSt.

Eine Preisbindung besteht für 3 Monate nach Auftragserteilung. Etwaige Preiserhöhungen von Seiten der Hersteller werden weiter berechnet. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer einen schriftlichen Nachweis in Form der im Land des Herstellers gültigen Preisliste fordern.

## § 3 Zahlungen

Ein eventuell vereinbarter oder gewährter Skontoabzug setzt mangels abweichender Vereinbarung/Angabe voraus, dass unsere Rechnungen innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt gezahlt werden. Das Recht auf den Skontoabzug entfällt insgesamt und rückwirkend, wenn der Kunde mit einzelnen Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis in Verzug gerät.

Bei Zahlungsschwierigkeiten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind wir berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen und evtl. gestundete Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen.

## § 4 Leistungsfristen und -Termine

Circa-Angaben zu Fristen und Terminen begründen keine Fälligkeit der Leistung, sondern markieren nur die früheste Möglichkeit zur Bewirkung der Leistung.

Im Vertrag für unsere Leistungen vereinbarte genaue Fristen und Termine begründen kein Fixgeschäft, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Störungen unseres Geschäftsbetriebes oder bei den Herstellern/Vorlieferanten, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, wie z.B. Streiks, Aussperrungen oder Fälle höherer Gewalt, verlängern die Leistungszeit entsprechend.

Soweit wir ansonsten eine Frist oder einen Termin nicht einhalten können, kann uns der Kunde eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Angemessen ist die Frist nur dann, wenn sie auf unsere Beschaffungsmöglichkeiten Rücksicht nimmt.

## § 5 Annahmeverzug

Gerät der Kunde in Annahmeverzug, so ist er unbeschadet weiterer Ansprüche verpflichtet, die anfallenden Lagerkosten zu erstatten, mindestens jedoch die üblichen Lagerkosten, soweit wir die Ware im eigenen Lager einlagern.

## § 6 Nachbestellungen/Erweiterungen

Vereinbarungen über Nachbestellungen/Erweiterungen zu einem bereits detailliert vereinbarten Leistungsumfang begründen unabhängig von der Form ihres Zustandekommens neue selbständige Vertragsverhältnisse. Durch sie wird das bestehende Vertragsverhältnis weder abgeändert noch erweitert noch die Fälligkeit der Vergütung berührt.

## § 7 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis durch den Kunden unser Eigentum.

## § 8 Mängel

Offensichtliche Mängel hat der Kunde innerhalb von zwei Wochen ab Montageende anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Mängelanzeige sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Kaufleute, für die die Vorschriften des HGB anwendbar sind.

Soweit für die Nacherfüllung eine Neubestellung von Waren beim Hersteller/Vorlieferanten erforderlich ist, ist dessen Lieferfrist bei der Berechnung der angemessenen Frist für die Nacherfüllung in vollem Umfang zu berücksichtigen. Die voraussichtlichen Lieferfristen werden dem Kunden auf Verlangen unverzüglich mitgeteilt.

Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen tragen wir.

Der Kunde ist verpflichtet, uns Mängel, die er kennt, zusammenhängend mitzuteilen. Unterlässt er dies, so hat er den hierdurch entstehenden Mehraufwand zu tragen.

Ansonsten bleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften über Mängel.

## § 9 Haftungsausschluss; Schäden

Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen von uns, unseres gesetzlichen Vertreters oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.

Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nicht für Schadensersatzansprüche, die den Kunden berechtigen, in den Fällen der §§ 280, 281, 283 BGB und des § 311 a Abs. 2 BGB Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

Durch Montagearbeiten verursachte offensichtliche Schäden an Böden, Decken, Wänden und Einrichtungen des Kunden, für die wir nach der vorgenannten Regelung haften, hat der Kunde innerhalb von 2 Wochen ab Montageende anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Schadensanzeige sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

## § 10 Kündigung

Kündigt der Kunde den Vertrag ganz oder teilweise vor Auslieferung und Montage, ohne dass wir ihm einen wichtigen Grund hierzu gegeben haben, schuldet der Kunde pauschal 28% aus dem Nettopreis der gekündigten Leistungen als Vergütung, wobei die ersparten Aufwendungen hierbei berücksichtigt sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass wir uns höhere, Aufwendungen erspart haben oder wir legen dar, dass wir uns geringere Aufwendungen erspart haben.

## § 11 Warenrücknahme

Im Falle eines Rücktritts und der Rücknahme gelieferter Waren hat der Auftragnehmer Anspruch auf angemessenen Ausgleich für Aufwendungen, Gebrauchsüberlassung und Wertminderung. Insbesondere Aufwendungen für Transport- und Montage, Pass-elemente, Arbeitsplatten, Blenden oder sonstige zum Massausgleich bestimmten Teile oder Sonderanfertigungen, die anderweitig nicht verwendbar sind, sind vom Besteller in voller Höhe zu erstatten.

Für Wertminderung und Gebrauchsüberlassung gelten folgende Pauschalsätze:

- für Elektrogeräte innerhalb des 1. Halbjahres 40% Abzug
- für Zubehör innerhalb des 1. Halbjahres 40% Abzug
- für Sitzmöbel innerhalb des 1. Halbjahres 50% Abzug
- für Küchenmöbel innerhalb des 1. Halbjahres 70% Abzug

Gegenüber den pauschalen Ansprüchen bleibt dem Besteller der Nachweis offen, dass dem Auftragnehmer keine oder nur eine wesentlich geringere Einbuße entstanden ist.

## § 12 Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

Eine Aufrechnung des Kunden gegen unsere Ansprüche ist ausgeschlossen, es sei denn, der Anspruch des Kunden ist von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Die Abtretung von Ansprüchen gegen uns ohne unsere vorherige Zustimmung ist ausgeschlossen.

## § 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In eigenen Absätzen enthaltene Bestimmungen sind selbständig.